

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Verordnung vom 27.01.1817 publ. 30.01.1817

werden, es wäre dann, daß der Compagnie-Chef des Schuldners zur Contrahirung der Schuld schriftliche Erlaubniß ertheilt und unter dieser über den Empfang des angeliehenen oder geborgten von dem Schuldner quitirt wäre, als in welchen Fällen eine desfallsige Schuld-Klage vor der Militair-Commission angenommen und darauf rechtlich verfügt werden wird.

8) Regierungs-Bekanntmachung vom 27. Januar publ. 30. ej. 1817.

Verbot des Verkaufs von Ragenfett.

Die Regierung findet sich veranlaßt, die bestehenden Verordnungen über den Verkauf von Gift (Landesherrliche Verordnung vom 16. März 1782. Cammer-Publication vom 29. April 1782. Landesherrliche Verordnung vom 16. Febr. 1784. s. Verzeichniß der Verordnungen, Resc. und Resolut. von 1794. pag. 73. 74. 79.) in Erinnerung zu bringen, wonach

- 1) Niemand außer den privilegirten Apothekern befugt ist, Arsenik oder anderes Gift bei Kleinigkeiten zu verkaufen, und
- 2) selbst von den Apothekern dasselbe nur unter ganz genau vorgeschriebenen und strenge zu beobachtenden Vorsichtsmaafregeln verabfolgt werden darf.